

Verein Musikraum Triemli

Statuten

1. Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen «Verein Musikraum Triemli» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Nutzung des Musikraums in der Siedlung Triemli 1 der Baugenossenschaft Rotach. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können Genossenschaftler und Genossenschaftlerinnen der BG Rotach werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstands gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Schon bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Missachtung der Nutzungsrichtlinien des Musikraums vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstands
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags von Einzel- und Familienmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt per Handerheben; wenn mindestens 5 Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Stimmabgabe geheim. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Mitgliederverwaltung
- Verantwortliche/r für Equipment und Ausstattung

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am xx. Mai 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort

Der Präsident:

Die Protokollführerin: